

25.05.01

Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes**A. Zielsetzung**

Verschlingung der Ausgleichsverwaltung im Bereich der Heimatauskunftstellen bei den Landesausgleichsämtern Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen wegen Aufgabenerledigung. Fortbestand der Heimatauskunftstelle Rumänien beim Landesausgleichsamt Bayern und der Heimatauskunftstelle für die frühere Sowjetunion, Bulgarien, Bessarabien und Dobrukscha beim Landesausgleichsamt Baden-Württemberg, da deren Tätigkeit noch nicht abgeschlossen ist.

B. Lösung

Auflösung der betroffenen Heimatauskunftstellen durch Änderung der Vorschriften über ihre Einrichtung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Es entstehen Einsparungen bei den betroffenen Bundesländern durch den Wegfall der Heimatauskunftstellen.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

25.05.01

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (413) - 533 21 - La 91/01

Berlin, den 23. Mai 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

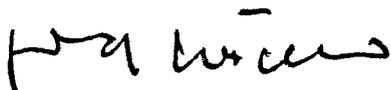
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.



Zweite Verordnung zur Änderung der
Ersten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes

vom

2001

Auf Grund des § 43 Abs. 1 und des § 24 Abs. 1 des Feststellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1885) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Änderung der 1. FeststellungsDV

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 622-1-DV 1, veröffentlichten bereinigten Fassung unter Einschluss der Änderung vom 16. November 1981 (BGBl. I S. 1185) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Doppelpunkt die Wörter
„die Heimatauskunftstelle für den Regierungsbezirk Aussig

die Heimatauskunftstelle Böhmen und Mähren

und zwar für die durch Gesetz über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) an Bayern und die österreichischen Länder Oberösterreich und Niederösterreich angegliederten Gebietsteile Südböhmens und Südmährens sowie für das Gebiet des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren“

gestrichen.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Doppelpunkt werden die Wörter

„die Heimatauskunftstelle für den Regierungsbezirk Troppau

die Heimatauskunftstelle Ungarn

und zwar für Ungarn nach dem Gebietsstand des zwischen den Alliierten und Ungarn geschlossenen Friedensvertrages vom 4. Juni 1920

die Heimatauskunftstelle Slowakei einschließlich Karpatho-Ukraine

und zwar für die Slowakei einschließlich Karpatho-Ukraine nach dem Gebietsstand des zwischen den Alliierten und Ungarn geschlossenen Friedensvertrages vom 4. Juni 1920

die Heimatauskunftstelle Jugoslawien

nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937“

gestrichen.

bb) Am Ende der Nummer 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

c) Die Nummern 3 bis 8 werden gestrichen.

2. § 3 wird gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

2001

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (Feststellungsgesetz - FG) in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1885) waren bei den Landesausgleichsämtern Heimatauskunftsstellen einzurichten, deren Aufgaben insbesondere in der Erstellung von Gutachten sowie der Erteilung von Auskünften vor allem im Rahmen der Schadensfeststellung im Lastenausgleich bestanden (§ 25 FG). Die gesetzlichen Aufgaben der Heimatauskunftsstellen haben sich in der Spätphase des klassischen Lastenausgleichs weitgehend erledigt, obwohl die Schadensfeststellung insgesamt noch nicht abgeschlossen ist. Die noch unerledigten Feststellungsanträge betreffen insbesondere Schäden, die Aussiedlern in der früheren Sowjetunion und in Rumänien entstanden sind, so dass die Heimatauskunftsstellen für diese Gebiete mit der Abarbeitung entsprechender Gutachtenersuchen noch ausgelastet sind und daher bis auf weiteres beibehalten werden.

Die übrigen Heimatauskunftsstellen werden aufgelöst, da - nach Ablauf der Antragsfrist für die Schadensfeststellung (31. Dezember 1995) - für diese Gebiete mit weiteren Gutachtenersuchen nicht mehr zu rechnen ist.

Da die Einrichtung der Heimatauskunftsstellen gemäß § 24 Abs. 1, § 43 Abs. 1 FG aufgrund einer Rechtsverordnung (Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden - 1. FeststellungsDV vom 22. Dezember 1952 BGBl. III S. 361) erfolgt war, müssen auch die Voraussetzungen für die Auflösung der Heimatauskunftsstellen durch Rechtsverordnung geschaffen werden.

Auswirkungen der Verordnung auf das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Nr. 1 (Änderung von § 1)

Zu Buchstabe a (Änderung von Nummer 1)

Beim Landesausgleichsamt Bayern werden alle Heimatauskunftstellen mit Ausnahme der Heimatauskunftstelle Rumänien aufgelöst; die Heimatauskunftstelle Rumänien muss weiter bestehen bleiben, weil ihre Aufgaben aufgrund noch offener Schadensfeststellungsanträge noch nicht erledigt sind.

Zu Buchstabe b (Änderung von Nummer 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Änderung des Textes)

Beim Landesausgleichsamt Baden-Württemberg werden alle Heimatauskunftstellen mit Ausnahme der Heimatauskunftstelle für die frühere Sowjetunion, Bulgarien, Bessarabien und Dobrudscha aufgelöst; diese Heimatauskunftstelle muss weiter bestehen bleiben, weil ihre Aufgaben aufgrund der den Bereich der früheren Sowjetunion betreffenden unerledigten Schadensfeststellungsanträge noch nicht abgeschlossen sind.

Zu Doppelbuchstabe bb (Interpunktion)

Redaktionelle Anpassung

Zu Buchstabe c (Streichung der Nummern 3 bis 8)

Die bei den Landesausgleichsämtern Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen eingerichteten Heimatauskunftstellen werden aufgelöst, weil ihre Aufgaben erledigt sind; neue Gutachtensersuchen sind aufgrund des Ablaufs der Antragsfrist für die Schadensfeststellung am 31. Dezember 1995 nicht mehr zu erwarten.

Zu Nummer 2 (Streichung von § 3)

Die Berlin-Klausel kann entfallen.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll schnellstmöglich in Kraft treten, weil die Bundesländer für die Heimatauskunftstellen Personal- und sächliche Verwaltungskosten aufbringen müssen, Diese entfallen mit der Schließung der Stellen.

13.07.01

Beschluss
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur
Durchführung des Feststellungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.